



Ausbildung und Prüfung
von aktiven Feuerwehrangehörigen
für die Fahrberechtigung von KFZ
Über 3,5 t bis 7,5 t zGM

Ausbildungsfahrzeuge

Bis 4,75 t

- zgM 4,0 t – 4,75 t
- Mindestlänge 5 m
- Mindesgeschw. 80 km/h
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mind. so hoch und breit wie die Führerkabine
- Kombination möglich, nicht über 4,75 t, nicht der Kl. B zuzuordnen

Bis 7,5 t

- zgM 4,75 t – 7,5 t
- Mindestlänge 5 m
- Mindesgeschw. 80 km/h
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar, mind. so hoch und breit wie die Führerkabine
- Kombination möglich

Die Ausbildungsfahrzeuge müssen bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mit einem zusätzlichen rechten und linken Außenspiegel ausgestattet sein, wenn die vorhandenen Spiegel der auszubildenden Person keine ausreichende Sicht nach hinten ermöglichen
Doppelpedale nicht erforderlich!?

Durchführung der Ausbildung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit darf die praktische Ausbildung erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich der Ausbilder davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen eines Ausbildungsfahrzeugs technisch beherrscht. Dies kann in der Regel dadurch sichergestellt werden, dass die ersten Fahrten im nichtöffentlichen Straßenverkehr – wie z.B. auf Verkehrsübungsplätzen – stattfinden. Die Ausbildung ist abgeschlossen, wenn der Bewerber fähig ist, selbständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen.

Der Ausbilder ist verantwortlicher Fahrzeugführer während der Ausbildungs- und Prüfungsfahrt (das bedeutet: er wird bei Verkehrsübertretungen und ev. Unfällen zur Rechenschaft gezogen) .

Bewertung der Prüfung

Für die Bewertung der Prüfungsfahrt sind folgende Grundsätze zu beachten: Trotz sonst guter Leistungen ist die **Prüfung als nicht bestanden zu bewerten** und soll beendet werden, wenn ein **erhebliches Fehlverhalten** festgestellt worden ist.

Dabei handelt es sich insbesondere um

- Gefährdung oder Schädigung,

- grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachten von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen oder entsprechenden Zeichen eines Polizeibeamten,

- Nichtbeachtung von Vorschriftenzeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung,

- Verstoß gegen das Überholverbot,

- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung,

- fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen.

Zum Nichtbestehen einer Prüfung können außer den vorgenannten Fehlverhalten auch die **Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern führen, wie z. B.**

- mangelhafte Verkehrsbeobachtung,
- nichtangepasste Geschwindigkeit,
- fehlerhaftes Abstandhalten,
- unterlassene Bremsbereitschaft,
- Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots,
- Nichtbeachten von Verkehrszeichen,
- langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen in Einbahnstraßen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Betätigen des Blinkers,
- fehlerhafte oder unterlassene Benutzung der Bremsen,
- Fehler bei der Fahrzeugbedienung.

Es ist während der Prüfungsfahrt eine Grundfahraufgabe durchzuführen.

Bei Solofahrzeugen:

rückwärts rechts um die Kurve

Rückwärtsfahren in eine Parklücke

rückwärts quer oder schräg Einparken

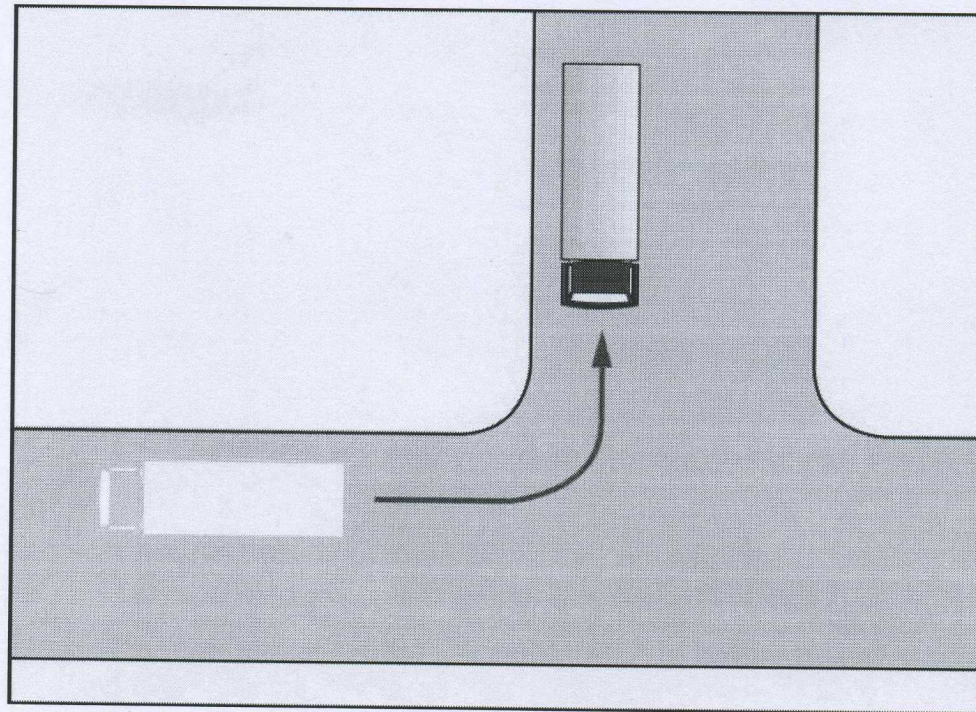
rückwärts rechts versetzt an eine Rampe

(2.1 - 2.2 – 2.3 – 2.4)

2.1 Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt

Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbständiges Auswählen einer geeigneten Stelle und nach rechts rückwärts in einem engen Bogen fahren, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Fahrzeug parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.



Skizze: Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Kreuzung, Einmündung oder Einfahrt

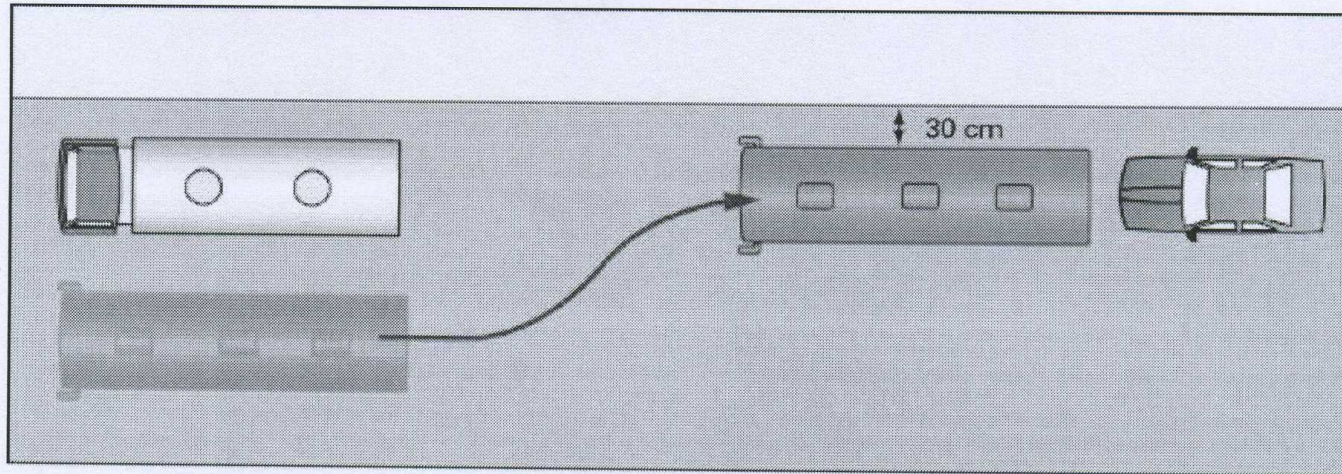
Fehlerbewertung:

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den rückwärtigen Verkehr sichernden Person
- Mehr als zwei Korrekturzüge ¹⁾

2.2 Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbständiges Auswählen einer geeigneten Lücke zwischen hintereinander stehenden Fahrzeugen (ggf. Markierungen) und in die Lücke einfahren und halten. Das Fahrzeug muss parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung stehen.



Skizze: Rückwärtsfahren in eine Parklücke (Längsaufstellung)

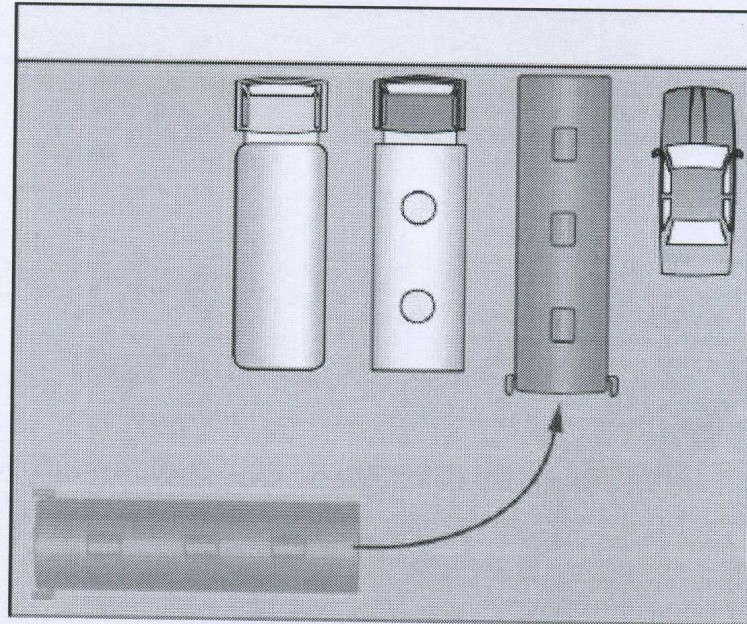
Fehlerbewertung:

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Fehlerhafte Endstellung (z.B. Einklemmen anderer Fahrzeuge)
- Abstand vom Bordstein oder von der Fahrbahnbegrenzung mehr als 30 cm
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den rückwärtigen Verkehr sichernden Person
- Mehr als zwei Korrekturzüge ¹⁾

2.3 Rückwärts quer- oder schräg einparken

Inhalt der Grundfahraufgabe

Selbständiges Auswählen einer geeigneten Lücke zwischen nebeneinander stehenden Fahrzeugen (ggf. Markierungen), in diese Lücke rückwärts einfahren und halten oder neben einem einzelnen Fahrzeug rückwärts aufstellen und halten. Das Prüfungsfahrzeug muss in ausreichendem Seitenabstand zwischen den Fahrzeugen (ggf. Markierungen) bzw. zu dem einzelnen Fahrzeug stehen.



Skizze: Rückwärts quer oder schräg einparken

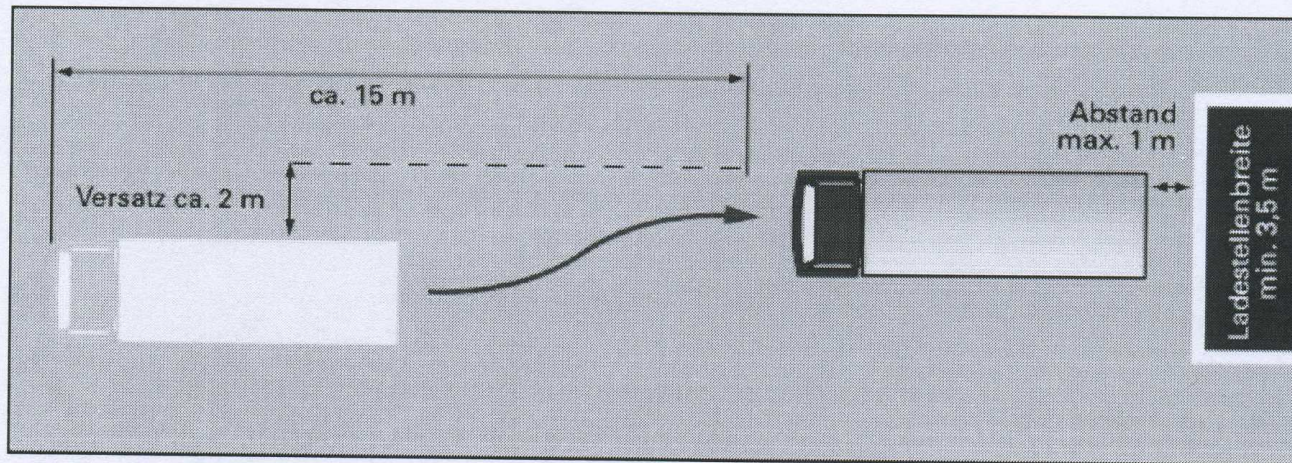
Fehlerbewertung:

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht ausreichender Seitenabstand
- Fahrzeugumriss ragt über markierte Parkfläche hinaus
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den rückwärtigen Verkehr sichernden Person
- Mehr als zwei Korrekturzüge ¹⁾ (Wegen der Platzverhältnisse notwendiges Rangieren zählt nicht als Korrekturzug)

2.4 Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C / C1)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Das Fahrzeug steht vor Beginn der Aufgabe ca. 2 m seitlich versetzt und mit dem Heck ca. 15 m entfernt zu einer Rampe. Durch Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts ist an die Rampe heranzufahren, um von hinten sicher be- oder entladen zu können (höchstens 1 m Abstand). Die Rampe kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen²⁾ und / oder Markierungen³⁾ ersetzt werden. Die „Ladestelle“ muss mindestens 3,5 m breit sein. Der Abstand zur „Ladestelle“ kann bis zum Erreichen der Endposition durch die sichernde Person optisch und / oder akustisch signalisiert werden.



Skizze: Rückwärtsfahren und Versetzen nach rechts an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C / C1)

Fehlerbewertung:

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht annähernd parallel mit dem Fahrzeugheck zur „Ladestelle“ angehalten
- Fehlende Reaktion auf das Abstandszeichen / Signal des Sicherungspostens
- Nichtanhalt bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den rückwärtigen Verkehr sichernden Person
- Mehr als zwei Korrekturzüge ¹⁾

Beim Fahren mit Anhänger:

Rückwärts links um eine Ecke

oder

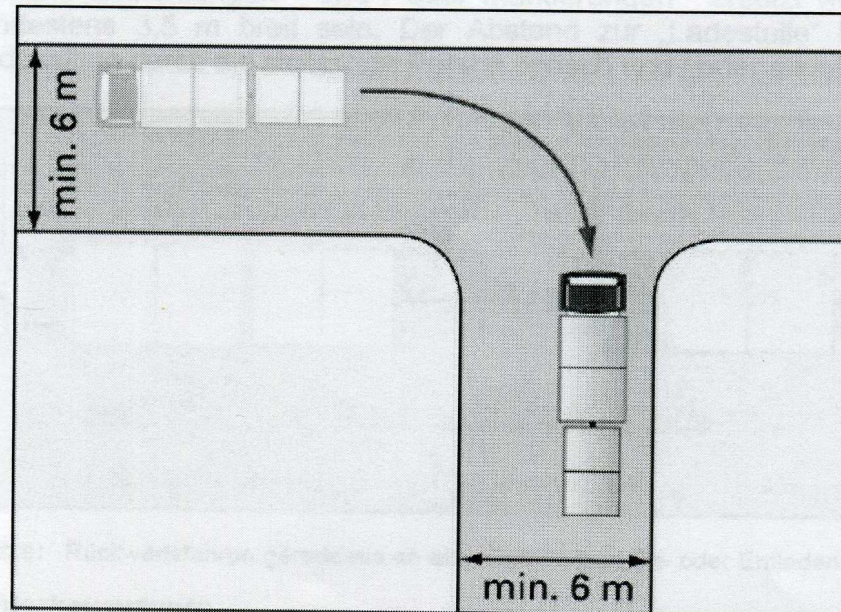
Rückwärts geradeaus ca.15 m an eine Rampe (Rampe kann durch Kegel markiert werden)

(2.1 – 2.2)

2.1 Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links

Inhalt der Grundfahraufgabe

Möglichst weit rechts anhalten und die Fahrzeugkombination nach links rückwärts fahren, ohne auf den Bordstein aufzufahren oder die Fahrbahnbegrenzung zu überfahren. Die Fahrzeugkombination mit höchstens 1 m Abstand des breiteren Fahrzeugs parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung anhalten.



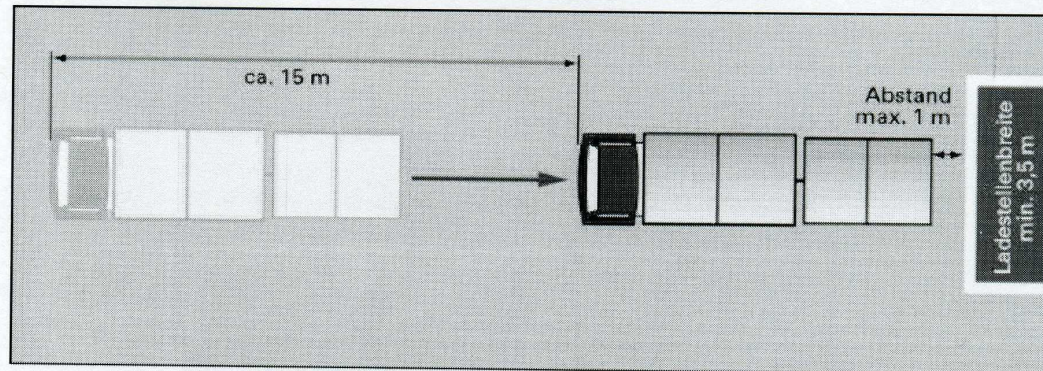
Skizze: Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links

- **Fehlerbewertung:**
- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Auffahren auf den Bordstein oder Überfahren der Fahrbahnbegrenzung
- Nicht annähernd parallel zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung angehalten
- Mehr als 1 m Abstand des breiteren Fahrzeugs zum Bordstein oder zur Fahrbahnbegrenzung beim Anhalten
- Nichtanhaltende bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den rückwärtigen Verkehr sichernden Person
- Nichtbetätigen der Rückfahrsperrle (falls vorhanden)
- Mehr als drei Korrekturzüge ¹⁾

2.2 Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C1E)

Inhalt der Grundfahraufgabe

Das Heck der Fahrzeugkombination steht vor Beginn der Aufgabe ca. 15 m entfernt zu einer Rampe. Durch Rückwärtsfahren ist an die Rampe heranzufahren, um von hinten sicher be- oder entladen zu können (höchstens 1 m Abstand). Die Rampe kann durch eine Plattform, ähnliche Einrichtungen²⁾ und / oder Markierungen³⁾ ersetzt werden. Die „Ladestelle“ muss mindestens 3,5 m breit sein. Der Abstand zur „Ladestelle“ kann bis zum Erreichen der Endposition durch die sichernde Person optisch und / oder akustisch signalisiert werden.



Skizze: Rückwärtsfahren geradeaus an eine Rampe zum Be- oder Entladen (nur Klasse C1E)

Fehlerbewertung:

- Unterlassen der Aufforderung, den rückwärtigen Verkehrsraum zu sichern
- Ungenügende Beobachtung des Verkehrs
- Nicht annähernd parallel mit dem Heck des Anhängers zur „Ladestelle“ angehalten
- Fehlende Reaktion auf das Abstandszeichen / Signal des Sicherungspostens
- Nichtanhalten bei Abbrechen der Sichtverbindung zu der den rückwärtigen Verkehr sichernden Person
- Mehr als drei Korrekturzüge¹⁾

3 Bewertung der Grundfahraufgaben

Jede Aufgabe darf einmal wiederholt werden.

Dieser Prüfungsteil ist nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei der Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.
- bei der „Rampenaufgabe“ die Rampe anfährt bzw. die hintere Markierung überfährt

Wird dieser Prüfungsteil nicht bestanden, so ist das Verbinden und Trennen von Fahrzeugen (Anlage 8) trotzdem durchzuführen.

Bewertung der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat zudem eine Grundfahraufgabe zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann.

Die Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn der Bewerber

- auch bei Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.
- bei der „Rampenaufgabe“ die Rampe anfährt bzw. die hintere Markierung überfährt

Folgen

Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eine Woche) wiederholt werden. Sofern der Bewerber dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

Bei Bestehen der Prüfung hat der Prüfer die Prüfungsbescheinigung nach Anlage 4 auszustellen.